

Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder/-innen

2011 – 2012

Berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb der
sonderpädagogischen Zusatzqualifikation für die Ausbildung und
Betreuung von Menschen mit Behinderungen



Lehrgangsbeginn:

Herbstsemester 2011

VHS Forum – Zum Neuen Hafen 10 – 49808 Lingen

Der Lehrgang

Die berufsbegleitende Weiterbildung „Sonderpädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder/-innen“ wendet sich an alle Ausbilderinnen, Ausbilder sowie an Lehrkräfte und Sozialpädagogen/-innen, die in der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sein wollen, diese Qualifikation nachweisen müssen bzw. sich als Mitarbeiter/-innen in der Reha-Ausbildung weiterbilden wollen.

In dieser praxisorientierten Zusatzqualifikation vermitteln wir Ihnen wichtige Grundlagen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Menschen.

Ein Schwerpunkt des Lehrgangs liegt in der Reflexion der eigenen beruflichen Praxis und der Ergänzung der theoretischen Inhalte durch Fallbearbeitung aus der Praxis.

Ausbilderinnen und Ausbilder, die in der Berufsausbildung Behinderter (z.B. Helfer/-innen in der Hauswirtschaft und Werker-Berufe) eingesetzt sind bzw. eingesetzt werden, müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation nachweisen. Der Lehrgang umfasst ca. 350 Unterrichtsstunden und endet mit einer Prüfung, in der die Teilnehmer/-innen ihre behindertenspezifischen Qualifikationen nachweisen müssen.

Die Zielgruppe

Der Lehrgang wendet sich an

- ◆ Ausbilderinnen und Ausbilder, die in der Berufsausbildung Behinderter eingesetzt sind bzw. eingesetzt werden
- ◆ Ausbilderinnen und Ausbilder, die sich in der Behindertenausbildung weiterbilden wollen
- ◆ Personen, die neben der persönlichen und fachlichen Eignung eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation nachweisen müssen
- ◆ Lehrkräfte und Sozialpädagogen/-innen, die in der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sein wollen, diese Qualifikation nachweisen müssen bzw. sich als Mitarbeiter/-innen in der Reha-Ausbildung weiterbilden wollen

Zulassungsvoraussetzung

Für eine Teilnahme am Lehrgang wird eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einschlägiger Ausbildungserfahrung vorausgesetzt.

Ein Einsatz (Erfahrung) als Ausbilder/-in, Lehrkraft oder Sozialpädagoge/-in in der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen ist wünschenswert.

Inhalte des Seminars

Medizin

- ◆ Behinderung (gesetzliche Definition)
- ◆ Behinderungsarten
- ◆ Anforderungen aus arbeitsmedizinischer Sicht

Psychologie

- ◆ Familiäre und gesellschaftliche Situation von Behinderten
- ◆ Umgang mit Behinderungen
- ◆ Problemstellung aus Sicht behinderter Jugendlicher
- ◆ Kommunikation
- ◆ Gesprächsführung und Gesprächstechniken
- ◆ Umgang mit Konflikten
- ◆ Grundlagen der Lernpsychologie
- ◆ Lernarten und Lernstrukturen
- ◆ Entstehung und Strukturen von Lern- u. Leistungsbeeinträchtigung
- ◆ Grundlagen der Verhaltenspsychologie
- ◆ Methoden der Psychodiagnostik
- ◆ Umgang von Verhaltensauffälligkeiten
- ◆ Möglichkeiten der Supervision
- ◆ Umgang mit eigenen Belastungen

Spezielle Pädagogik f. d. Arbeit mit Rehabilitanden

- ◆ Aufgabenbereiche der pädagogischen Förderdiagnostik
- ◆ Verhaltensbeobachtungen von Behinderten in Lern- und Ausbildungssituationen
- ◆ Einsatzmöglichkeiten weitere Diagnoseinstrumente
- ◆ Erstellen von Förderplänen
- ◆ Aspekte der Gruppenarbeit
- ◆ Kooperation im Team

Berufs- und Arbeitspädagogik

- ◆ Aspekte der Berufswahl behinderter junger Menschen
- ◆ Anforderungen an die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal
- ◆ Möglichkeiten des Medieneinsatzes in der Ausbildung
- ◆ Planung einer computergesteuerten Lerneinheit
- ◆ Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden
- ◆ Leittexte, Projektmethode, 4 Stufen-Methode, etc.
- ◆ Planung, Durchführung und Bewertung einer Lernsituation (Facharbeit)
- ◆ Bewertungsmassstäbe, Erstellen von Zeugnissen
- ◆ Berücksichtigung behindertenspezifischer Belange im Rahmen von Prüfungen
- ◆ Fallbearbeitung aus der Praxis

Rehakunde / Recht

- ◆ Rechtliche Grundlagen zur Rehabilitation (SGB, SGB III, Reha-Angleichungsgesetz, Schwerbehindertengesetz)
- ◆ Angebote und Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
- ◆ Beratungsdienste (Arbeitsagenturen)
- ◆ Möglichkeiten zur Berufsorientierung und berufsvorbereitende Maßnahmen
- ◆ Förderung der beruflichen Erstausbildung
- ◆ Sonstige Hilfen zur beruflichen Eingliederung
- ◆ Träger und Einrichtungen von Reha-Maßnahmen, Aufgaben, Arbeitsweisen, Organisationsstrukturen
- ◆ Werkstätten für Behinderte
- ◆ Grundzüge des Betreuungsrechts

- ◆ Haftungsfragen aus Sicht von Ausbilder/-innen und Trägern
- ◆ Auswahl weiterer relevanter Rechtsvorschriften für Behinderte

Der Abschluss beinhaltet die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer gem. § 66 Berufsbildungsgesetz. Eine Anerkennung gem. § 9 Abs. 2 und 3 der Werkstättenverordnung kann in einem Aufbauseminar erworben werden.

Durchführung und Kosten

Dauer:	ca. 11 Monate
Gesamtumfang:	350 Unterrichtsstunden
Kosten:	11 Monatsraten á 150,00 € + Abschlussrate von 100,00 € = 1.750,00 € <i>Gesamtlehrgangskosten</i> ca. 100,00 € Literatur- und Materialkosten
Infoabend:	vor Veranstaltungsbeginn im Herbstsemester 2011
Lehrgangsbeginn:	voraus. Herbst 2011
Unterrichtszeiten:	donnerstags, 17:00 – 20:00 Uhr freitags, 15:00 – 19:30 Uhr Während der Schulferien in Niedersachsen ist unterrichtsfrei.
Abschluss:	Trägerprüfung mit Zertifikat (von der LWK vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausbildung von Helferinnen in der Hauswirtschaft)
Unterrichtsort:	VHS-Forum, Zum Neuen Hafen 10, 49808 Lingen
Teilnehmerzahl:	mindestens 12, maximal 20 Personen

Finanzielle Förderung: Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. „Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ (AFBG) erfolgt eine einkommens- u. vermögensunabhängige Förderung in Höhe von 30,5 % der Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren als Zuschuss.

Einzelheiten hierzu im beigefügten Info-Material sowie im Internet unter:

www.nbank.de

www.meister-bafoeg.de

www.iwin-niedersachsen.de

Steuerliche Entlastung: Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung können beim Finanzamt als Werbungskosten (im ausgeübten Beruf) oder als Sonderausgaben (im nicht ausgeübten Beruf) geltend gemacht werden.

Weitere **Informationen** erhalten Sie im Internet unter www.vhs-lingen.de oder von den zuständigen Mitarbeitern Jürgen Bormann, Tel. (0591) 91202 160, e-Mail: j.bormann@vhs-lingen.de bzw. Daniel Hafermalz, Tel. (0591) 91202 410, e-Mail: d.hafermalz@vhs-lingen.de, Fax (0591-91202 199).

Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)

Ein Förderprogramm aus Mitteln des Europäischen
Sozialfonds und des Landes Niedersachsen

Was ist IWIn?

Mit dem Programm IWIn fördert das Landes Niedersachsen und der Europäische Sozialfonds (ESF) Weiterbildung von Beschäftigten in niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Durch die Förderung soll der Strukturwandel in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Bewältigung des Strukturwandels beitragen und die sich auf die Vermittlung von

- Fachkompetenz oder
- Sozialkompetenz oder
- Methodenkompetenz

beziehen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die sich auf die reine Vermittlung von Grundkenntnissen (insbesondere im EDV-Bereich) beziehen.



Wer wird gefördert?

Folgender Personenkreis kann eine ESF-geförderte Weiterbildungsmaßnahme beantragen.

- einzelne Beschäftigte in niedersächsischen KMU sowie
 - Betriebsinhaber niedersächsischer Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.
- Innerhalb eines Kalenderjahres ist die Förderung auf 2000 € pro KMU begrenzt. Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dienen, sodass ein hoher Frauenanteil angestrebt wird.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Kosten der Weiterbildung. Der Förderzuschuss liegt zwischen 50% und 90% der Seminarkosten. Er ist abhängig davon, ob die Schulungszeit als Arbeitszeit angerechnet wird. Unternehmen, die die Schulungszeit ihrer Mitarbeiter als Arbeitszeit anerkennen, können bis zu 90% Förderzuschuss erhalten. In den Fällen, in denen die Schulungszeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird, liegt der Förderzuschuss bei 50%.

Antragstellung

Für die Antragstellung wurden regionale Anlaufstellen eingerichtet, die Ihnen in Fragen der Weiterbildung und ihrer Förderung durch den ESF unterstützend zur Seite stehen.

Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu IWIn?

Ausführliche Informationen erhalten sie bei der Volkshochschule Lingen und auf der Homepage:

www.iwin-niedersachsen.de

Meisterbafög / AFBG

Ziel der Förderung

Fortbildungsmaßnahmen, die einen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen oder als Fortbildung nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft erfolgen.

Zielgruppe

Handwerker, Techniker, Kaufleute und sonstige Fachkräfte für die Vorbereitung auf ihren ersten Fortbildungsabschluss. Ohne Altersbegrenzung.

Was wird wie gefördert

Gefördert werden folgende Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen:

- Vollzeitmaßnahmen, soweit an vier Werktagen pro Woche insgesamt 25 Unterrichtsstunden Lehrveranstaltungen stattfinden und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen. Gefördert werden davon maximal 24 Monate.
- Teilzeitmaßnahmen, soweit die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten nicht weniger als 150 Unterrichtsstunden umfassen, und die Maßnahme in 48 Kalendermonaten abschließt. Gefördert werden maximal 48 Monate.
- Fernunterrichtslehrgänge, soweit sie nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger durchgeführt werden.
- Neue Lernformen, soweit sie durch Nahunterricht unterstützt werden und Erfolgskontrollen enthalten.

Umfang der Förderung:

- Vom Einkommen unabhängiger Maßnahmebeitrag (30,5% Zuschuss, 69,5% Darlehen):
- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis max. 10.226 Euro,
- Fachpraktische Arbeit in der Prüfung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens aber 1.534,00 Euro
- Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung für Alleinerziehende 121,00 Euro monatlich.
- Zusätzlich bei Vollzeitmaßnahmen, ein vom Einkommen und Vermögen der Antragsteller und deren Ehegatten abhängiger Unterhaltsbeitrag.

Adresse:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-14
30177 Hannover
Telefon: 0511. 30031-0
Telefax: 0511. 30031-300
e-mail: info@nbank.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen für langfristige Lehrgänge

1. Zulassungsvoraussetzungen

Soweit für den Abschluss Zulassungsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, ist für deren Erfüllung der/die Teilnehmer/in verantwortlich.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zu einem Lehrgang hat spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu erfolgen.
- 2.2 Für jeden Lehrgang ist eine Anmeldung auszufüllen, mit der der/die Teilnehmer/-in diese Teilnahmebedingungen anerkennt.

3. Gebühren

- 3.1. Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren. Sie werden in der Regel - nach Erteilung einer Einzugsermächtigung - direkt vom Konto des Teilnehmers/der Teilnehmerin abgebucht.
- 3.2 Die Fälligkeit der Gebühren ist der Lehrgangsausschreibung zu entnehmen. Sie ist unabhängig von Leistungen Dritter.

4. Lehrplan

- 4.1 Die VHS erteilt Unterricht im Rahmen des zu Lehrgangsbeginn gültigen Lehrplans. Änderungen bleiben vorbehalten. Das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden.
- 4.2 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während eines Lehrgangs notwendig werden, sind diese dem/der Teilnehmer/in schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle hat der/die Teilnehmer/-in das Recht, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die VHS schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der nach Ziffer 1 zuständigen Stelle erfolgen, handelt es sich um notwendige Änderungen; diese berechtigen nicht zum Rücktritt. Das Recht des Teilnehmers/der Teilnehmerin in zum Rücktritt gemäß Ziffer 6 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- 4.3 Der Wechsel einer Lehrkraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.

5. Absage eines Lehrgangs

- 5.1 Die VHS behält sich vor, bei mangelnder Beteiligung oder aus anderen Gründen im Programm angekündigte Lehrgänge abzusagen. Muss ein laufender Lehrgang abgesagt werden, so sind die Gebühren bis zum letzten Unterrichtstag zu entrichten. Darüber hinaus bereits gezahlte Beträge werden erstattet.
- 5.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche bei wesentlichen Änderungen oder Absage eines Lehrgangs, sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt von der Anmeldung

- 6.1 Der/die Lehrgangsteilnehmer/-in hat das Recht, bis einen Monat vor Lehrgangsbeginn ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich bei der Geschäftsstelle der VHS erklärt werden.

7. Teilnahmebedingungen

- 7.1. Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die Unterlagen, die für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang bzw. für die Meldung zur Prüfung - sofern diese durch die VHS erfolgt - erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.
- 7.2. Teilnehmer/-innen, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Kündigung

- 8.1 Bei langfristigen Lehrgängen von mehr als 6-monatiger Dauer beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende des Lehrgangsquartals. Eine Kündigung im ersten Lehrgangsquartal ist nicht möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der VHS Geschäftsstelle erfolgen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung. Das Recht des Teilnehmers zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Bei Kündigung der Lehrgangsteilnahme in besonders begründeten Einzelfällen während des ersten Lehrgangshalbjahres werden 10 % der Lehrgangsgebühren für Verwaltungsaufwendung in Rechnung gestellt. Soweit eine Anmeldegebühr erhoben wurde, wird diese dabei angerechnet.

9. Mündliche Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht gültig.

Lingen (Ems), 20.01.2004

Anmeldung zum langfristigen Lehrgang

Ich melde mich verbindlich zu folgendem Lehrgang an:

Lehrgang:	Sonderpädagogische Zusatzqualifikation - für Ausbilder/-innen in der Berufsausbildung Behinderter - 2011/2012	
Lehrgangs-Nr.:	91060	
Name, Vorname:	_____	
Straße:	_____	
PLZ, Wohnort:	_____	
Tel. (privat):	_____	Tel. (dienstl): _____
E-Mail	_____	Geburtsdatum: _____
Beruf:	_____	
Bankinstitut:	_____	
BLZ:	_____	Konto-Nr.: _____

Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Lehrgangsgebühren.

Aus Vereinfachungsgründen bitten wir Sie, Ihre Bankverbindung anzugeben, damit die Gebühren von uns eingezogen werden können. Der Eintrag gilt als Einzugsermächtigung für die VHS Lingen gGmbH. Diese Ermächtigung kann von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden bzw. erlischt mit der Kündigung bzw. mit dem Ende des Lehrgangs.

Eine Veranstaltungskündigung ist jeweils zum Ende eines Lehrgangsquartals möglich. (frühestens zum Ende des 6. Veranstaltungsmonats)

Die schriftliche Kündigung muss einen Monat im Voraus bei der Volkshochschule Lingen eingehen.

Die Inhalte der Lehrgangsausschreibung und die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen für langfristige Lehrgänge" vom 20. Januar 2004 sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden von dem Unterzeichner anerkannt.

Absprachen mit Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

(Ort, Datum)

Unterschrift
(bei minderjährigen Teilnehmern der/die Erziehungsberechtigte)

Wird von der VHS ausgefüllt!!

EDV-Erfassung: _____
(Datum, Unterschrift)

